

Betriebswirtschaftliche Hinweise der Architektenkammer Baden-Württemberg

Stand: 20.03.2020 (die Angaben werden regelmäßig aktualisiert)

1. Allgemeine Hinweise

Die Bundesregierung führt auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums aus, dass sie entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus entgegentritt. Sie kündigt an, dass ein weitreichendes Maßnahmenbündel Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen.



Dazu gehört konkret:

- Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
- Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung lautet: „Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.“

Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Steuerliche Hilfen sind bei Ihrem jeweils [zuständigen Finanzamt](#) zu beantragen, hier finden Sie auch weitere Informationen.

2. Kurzarbeitergeld

Die Regularien zum Kurzarbeitergeld sind in zwei wesentlichen Punkten geändert worden und können nun auch für kleine Unternehmen attraktiv sein:

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Unter Kurzarbeit wird eine vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit verstanden. Vorübergehend liegt ein solcher Arbeitsausfall vor, wenn sich aus den

Gesamtumständen des Einzelfalls ergibt, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist. Die Beabsichtigung einer Büroschließung würde also dagegensprechen.

Folge von Kurzarbeit ist, dass einerseits der Arbeitnehmer von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit wird und andererseits kein Vergütungsanspruch mehr besteht. Zum Ausgleich erhält der Arbeitnehmer dafür Kurzarbeitergeld. Mit dem Kurzarbeitergeld sollen trotz Arbeitsausfalls die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Arbeitgeber und die Arbeitnehmer müssen zuvor im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht alles getan haben, um Arbeitsausfall zu vermeiden. Dazu gehört z.B. die Gewährung von Urlaub und das Nutzen von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, einseitig Kurzarbeit einzuführen. Sofern es keine betriebliche Abrede gibt (was bei Architekten auch eher ungewöhnlich wäre), kann eine einzelvertragliche Vereinbarung des Arbeitgebers zur Einführung von Kurzarbeit berechtigen.

Falls Architekturbüros aufgrund des Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, die kumulativ vorliegen müssen.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Zur weiteren Beschäftigung mit Kurzarbeit verweisen wir auf folgende Seiten, die auch Quellen dieses Texts sind:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
(=> Merkblatt 8a)

https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona
(=> Leitfaden Pandemie, S. 6 f.)

Auf der Website der IHK Stuttgart finden Sie einen Leitfaden zur Beantragung von Kurzarbeitergeld, der in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit erstellt wurde
<https://www.stuttgart.ihk24.de/blueprint/servlet/resource/blob/4738122/165e2e9d4245c0cb9e0d103fc8a7defd/livestream-kurzarbeitergeld-data.pdf>

Den konkreten Antrag auf Kurzarbeitergeld erhalten Sie hier:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Weitere Quelle: Kreitke/Voelzke, in: Küttner, Personalbuch, Kurzarbeit

3. Finanzierungsunterstützungen

Die L-Bank informiert in einer Pressemitteilung vom 13. März 2020 über Überbrückungskredite:

https://www.l-bank.info/fuer-die-presse/presseinformationen/2020/pi2020_12_foerderprogramme_coronafolgen.html

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg informiert über Bürgschaften hier:

<https://www.buergschaftsbank.de/buergschaftsbank/fuer-kreditinstitute/news/detailansicht/item/593-corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu>

Finanzierungsunterstützungen erfolgen grundsätzlich über Ihre Hausbank. Hierzu folgender Hinweis: Hausbanken sind in der Regel an der Vermittlung von KfW-Krediten nicht sonderlich interessiert sind, da in diesen Fällen nur geringe Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Eine Hausbank könnte daher zunächst versuchen, ihre eigenen Produkte zu vertreiben. Vergleichen Sie daher sorgfältig die Konditionen der Kreditangebote pochen.

Informationen dazu gibt es auf der [Webseite der KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800-539 9001.

4. Entschädigung bei Verdienstaussfall durch Quarantäne

Wer aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, kann gemäß [§ 56 IfSG](#) über das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine Entschädigung beantragen. Auch selbständige Architektinnen und Architekten erhalten den Verdienstaussfall ersetzt.

Grundlage der Berechnung der Entschädigung für Selbständige ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens. Neben dem Verdienstaussfall können Selbständige bei einer Existenzgefährdung Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang geltend machen.

Fristen sind zu beachten: Drei Monate nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der zuständigen Behörde! Die zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt. Die Kontaktdaten erhalten Sie unter

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx

5. Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen soll ausgesetzt werden

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen

Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Die Architektenkammer kann keine Haftung und Gewähr für die Angaben und die unter den Links aufgeführten Angaben übernehmen. Stand: 18. März 2020

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 21 96 -0
Telefax: 0751 21 96 -121
E-Mail: recht@akbw.de